

## **Direkte Steuern: EU-Kommission fordert Belgien zur Änderung einer Rechtsvorschrift für Betreiber ausländischer Wertpapierleihsysteme auf**

***Die Europäische Kommission hat Belgien förmlich aufgefordert, eine steuerliche Vorschrift zu ändern, nach der die Betreiber ausländischer Wertpapierleihsysteme in Belgien einen Steuervertreter bestellen müssen. Die Kommission ist der Auffassung, dass diese Auflage nicht mit der Dienstleistungsfreiheit vereinbar ist. Die Aufforderung ergeht in Form einer mit Gründen versehenen Stellungnahme, der zweiten Stufe des Vertragsverletzungsverfahrens gemäß Artikel 258 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (AEUV). Erhält die Kommission innerhalb von zwei Monaten keine zufriedenstellende Antwort auf diese Stellungnahme, kann sie den Gerichtshof der Europäischen Union anrufen.***

Nach Artikel 73 Absatz 7 des Königlichen Dekrets zur Durchführung des Einkommensteuergesetzes von 1992 sind Betreiber ausländischer Wertpapierleihsysteme verpflichtet, in Belgien einen Steuervertreter zu bestellen. Die Kommission sieht in dieser Auflage eine unzulässige Einschränkung der Dienstleistungsfreiheit, was durch das Urteil vom 5. Juli 2007 in der Rechtssache C-522/04, *Kommission gegen Belgien*, bekräftigt wird. Der Gerichtshof hatte in dieser Rechtssache entschieden, dass Belgien von ausländischen Unternehmen nicht verlangen darf, einen Steuervertreter zu bestellen, um die Zahlung der jährlichen Steuer auf Versicherungsverträge zu gewährleisten. Belgien könnte auch in diesem Fall statt der fraglichen Auflage die Richtlinie über die gegenseitige Amtshilfe (77/799/EWG) heranziehen, um sicherzustellen, dass die Betreiber ausländischer Wertpapierleihsysteme die notwendigen Informationen vorlegen. Die Amtshilferichtlinie sieht einen Austausch von Informationen zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten vor, um eine ordnungsgemäße Erhebung der Steuer zu gewährleisten.

Darüber hinaus könnte Belgien sogar ganz unabhängig von der Amtshilferichtlinie jede erforderliche Information direkt von den ausländischen Betreibern anfordern, wie es bei inländischen Betreibern geschieht. Sollte im Einzelfall festgestellt werden, dass ein ausländischer Betreiber falsche Angaben macht, könnten die belgischen Behörden entsprechende Maßnahmen ergreifen. Als letztes Mittel könnten sie dem ausländischen Unternehmen die Lizenz für Wertpapierverleihgeschäfte auf dem belgischen Markt entziehen.

Bei der Kommission wird diese Angelegenheit unter dem Aktenzeichen 2008/4418 geführt. Informationen über ein ähnliches Verfahren gegen Spanien sind abrufbar unter: [IP/10/84](#).

Pressemitteilungen zu Vertragsverletzungsverfahren in den Bereichen Steuern und Zoll finden Sie unter:

[http://ec.europa.eu/taxation\\_customs/common/infringements/infringement\\_cases/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/taxation_customs/common/infringements/infringement_cases/index_de.htm)

Für aktuelle Informationen über Vertragsverletzungsverfahren gegen Mitgliedstaaten siehe:

[http://ec.europa.eu/community\\_law/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/community_law/index_de.htm)